

**Reglement über die Amtliche Bekanntmachungen  
und die Rechtssammlung (Publikationsreglement)**

**sRS 121.1**

vom 1. September 1992<sup>1</sup>

Der Grosse Gemeinderat<sup>2</sup> erlässt gestützt auf Art. 7 und 8 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979<sup>3</sup> und Art. 51 der Gemeindeordnung vom 14. Februar 1984<sup>4</sup> als Reglement:

**1. Amtliche Bekanntmachungen**

Grundsatz	Art. 1 Amtliche Bekanntmachungen erfolgen durch öffentlichen Anschlag am Rathaus und durch Veröffentlichung in den Tageszeitungen der Stadt St.Gallen.
Ausserordentliche Bekanntmachungen	Art. 2 <sup>1</sup> Wenn ausserordentliche Verhältnisse die in diesem Reglement vorgeschriebene Bekanntmachung verunmöglichen, können amtliche Bekanntmachungen durch öffentlichen Anschlag und andere geeignete Massnahmen erfolgen. <sup>2</sup> Die ordentliche amtliche Bekanntmachung soll so bald als möglich nachgeholt werden.
Rechtsetzende Erlasse und Vereinbarungen	Art. 3 Rechtsetzende Erlasse und Vereinbarungen verpflichten die Einzelnen, sobald Rechtsgültigkeit und Vollzugsbeginn nach den Art. 1 oder 2 amtlich bekannt gemacht worden sind.

**2. Rechtssammlungen**

**A Chronologische Rechtssammlung (cRS)**

Inhalt; Grundsatz	Art. 4 In die chronologische Rechtssammlung werden aufgenommen: a) rechtsetzende Erlasse und Vereinbarungen der städtischen Behörden sowie von Dritten, denen öffentlichen Aufgaben der Stadt St.Gallen übertragen sind; b) Beschlüsse über Stadtwappen und Stadtfarben; c) <sup>5</sup>
Teilweise aufzunehmende Erlasse	Art. 5 <sup>1</sup> Nur mit dem Titel werden aufgenommen: a) Zonenplan;

<sup>1</sup> VOS 12, 575

<sup>2</sup> seit 1.1.2005: Stadtparlament

<sup>3</sup> nGS 15-59; nGS 28-25; diesen Bestimmungen entsprechen die Art. 5 - 7 des Gemeindegesetzes vom 17. Februar 2009, sGS 151.2

<sup>4</sup> VOS 11, 196; dieser Bestimmung entspricht Art. 52 der Gemeindeordnung vom 8. Februar 2004, sRS 111.1

<sup>5</sup> aufgehoben durch Nachtrag V zur Schulordnung vom 20. November 2001, cRS 2002, 29

## sRS 121.1

- b) Sonderbauvorschriften (Überbauungs-, Baulinien- und Gestaltungspläne);
- c) Schutzverordnungen;
- d) Strassenplan.

<sup>2</sup> Ein Vermerk gibt an, wo diese Erlasse eingesehen werden können.

Nicht aufzunehmende Rechtsakte

Art. 6

Nicht aufgenommen werden insbesondere:

- a) Verwaltungsanweisungen;
- b) Verwaltungspläne;
- c) Beschlüsse über das Gemeindegebiet;
- d) Allgemeinverfügungen und Verfügungen im Einzelfall;
- e) Stellenbeschreibungen und Pflichtenhefte.

### B Systematische Rechtssammlung (sRS)

Begriff und Inhalt

Art. 7

Die systematische Rechtssammlung ist eine nachgeführte und nach Sachgebieten geordnete Sammlung geltender, nach Art. 4 und 5 in die chronologische Rechtssammlung aufzunehmender Erlasse.

Anhang

Art. 8

Die nach Art. 5 lit. b und c nur mit dem Titel aufzunehmenden Erlasse erscheinen im Anhang zur systematischen Rechtssammlung.

Rechtswirkung

Art. 9

<sup>1</sup> Rechtsetzende Erlasse und Vereinbarungen mit Vollzugsbeginn vor dem Stichtag oder auf den Stichtag für das Inkrafttreten der ersten Ausgabe der systematischen Rechtssammlung sind aufgehoben, wenn sie nicht in der ersten Ausgabe der systematischen Rechtssammlung enthalten sind.

<sup>2</sup> Im übrigen kommt der systematischen Rechtssammlung keine negative Rechtskraft zu.

### 3. Schlussbestimmungen

Ausführende Bestimmungen des Stadtrates

Art. 10

Der Stadtrat

- a) stellt fest, welche Erlasse zur Zeit des Stichtages für die erste Ausgabe der systematischen Rechtssammlung rechtsgültig und deshalb in die Sammlung aufzunehmen sind;
- b) bereinigt die aufzunehmenden Erlasse in formeller Hinsicht;

## sRS 121.1

- c) legt den Stichtag für die erste Ausgabe der chronologischen und der systematischen Rechtssammlung fest;  
d) erlässt Regelungen über die Nachführung der Rechtssammlungen.
- Aufhebung bisherigen Rechts Art. 11  
Es werden aufgehoben:  
a) alle früheren Beschlüsse betreffend den öffentlichen Anschlag;  
b) Stadtratsbeschluss vom 8. Mai 1919 betreffend die Eintragung von wichtigen Verträgen.<sup>1</sup>
- Referendum Art. 12  
Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.
- Genehmigung Art. 13  
Dieses Reglement bedarf der Genehmigung des zuständigen kantonalen Departements.<sup>2</sup>
- Inkrafttreten Art. 14  
Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.<sup>3</sup>

St.Gallen, den 1. September 1992

Im Namen des Grossen Gemeinderats<sup>4</sup>

Der Präsident:

*Rutishauser*

Der Stadtschreiber:

Bergmann

**A**

<sup>1</sup> VOS 1, 224

<sup>2</sup> genehmigt vom Departement des Innern am 9. Oktober 1992

<sup>3</sup> Inkrafttreten 31. Dezember 1992

<sup>4</sup> seit 1.1.2005: Stadtparlament